

5. PERSONAL- VERTRETUNGSARBEIT

Grundsätzlich ist die Personalvertretung des Lehrpersonals Verhandlungsarbeit. Es gibt wenige wirksame Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die die Lehrer und Lehrerinnen betreffenden Gesetze, ausgenommen das Personalvertretungsgesetz selbst. Daher muss verhandelt werden um einen Kompromiss zu erzielen.

Schutz und Recht der PV-Mitglieder: Um die PV in ihrer Arbeit zu schützen, gibt es folgende Bestimmungen, die im Wesentlichen im § 25 des PVG zu finden sind.

PV-Mitglieder (dazu zählen auch die Wahlausschuss-Mitglieder) sind in der Ausübung ihrer Aufgaben **weisungsfrei**, sie dürfen dabei **nicht behindert** und deswegen z.B. **bei Leistungsfeststellungen oder in ihrer dienstlichen Laufbahn nicht benachteiligt** werden. Ihre Arbeit gilt als Dienstzeit.

Die **nötige Zeit bestimmt die PV selbst und sie teilt das der Schulleitung nur mit**. Die Schulleitung muss dann für eine Supplierung sorgen. Allerdings muss die PV-Tätigkeit **MÖGLICHST ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebs** ausgeführt werden.

5.1. DA, FA UND ZA – WAS IST DAS?

In **Bundesschulen** findet Ihr Eure Personalvertreterinnen und –vertreter grundsätzlich als Dienststellenausschuss/DA organisiert. Je nach Größe der Schule besteht der DA aus 3 bis 7 oder 8 von Euch gewählten Mitgliedern. In Klein- (bis 19 Lehrer*innen) und Privatschulen gibt es statt des DA Vertrauenspersonen mit den gleichen Aufgaben.

Auf Landesebene besteht der Fachausschuss/FA und auf Bundesebene der Zentralausschuss/ ZA. Diese übergeordneten Gremien werden dann von den DAs angerufen, wenn eine Einigung an der Schule bzw. auf Landesebene nicht möglich erscheint.

Verhandlungspartner des DA ist immer die Schulleitung. Gibt es kein Ergebnis, muss der FA das Streitthema mit den Bildungsdirektionen und der Schulaufsicht verhandeln. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Causa dem ZA übergeben. Der verhandelt mit dem Bildungsministerium.

Der DA für Pflichtschulen ist im Schulbezirk eingerichtet und nicht an der einzelnen Dienststelle. (Ausnahme: Berufsschulen haben in den meisten Bundesländern den DA an der Schule.) DAs auf Bezirksebene erschweren den Kontakt zu den Lehrern und Lehrerinnen und die Arbeit enorm. Einen Fachausschuss gibt es nicht, aber einen Zentralausschuss auf Landesebene. Da Pflichtschulen Länderangelegenheit sind, gibt es auf Bundesebene für Pflichtschulen keine PV-Vertretung (sondern nur die APS-

bzw. Berufsschul- bzw. Landwirtschaftslehrer*innengewerkschaft).

Ein DA besteht aus Vorsitz, Vorsitz-Stellvertretung, Schriftführung (von allen Mitgliedern in diese Funktionen gewählt) und den Mitgliedern. Sie alle sind gleichberechtigt.

5.2. AUFGABEN DER PERSONALVERTRETUNG

Die Arbeit der Personalvertretung richtet sich nach dem **Personalvertretungsgesetz (PVG)** und der **Personalvertretungs-Geschäftsordnung (PVGO)**. Die Gesetze (BDG, VBG etc. findet man aktuell in den **Jahrbüchern der GÖD**. Das PVG (inkl. PVGO) sowie die Jahrbücher könnt Ihr **bei der GÖD (www.goed.at, Tel. 01/534 540) bestellen**.

Im Wesentlichen achtet die PV darauf, ob die Gesetze, die das Personal betreffen, eingehalten werden. Darüberhinaus muss die PV „die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen wahren und fördern“ (PVG §2). Die PV ist für die Gesamtheit der Bediensteten genauso da wie für einzelne, die die Beratung und den Beistand der PV suchen.

Die PV hat verschieden starke Rechte, um auf das Schulleben und die Schulleitung einzuwirken: das Einvernehmen über Personalangelegenheiten, die Mitwirkung an Entscheidungen, und die Mitteilungspflicht durch die Schulleitung.

5.2.1. Einvernehmen (PVG § 9, Abs. 2)

Die Schulleitung hat die Pflicht in einigen wichtigen Personal-Bereichen mit dem DA ein Einvernehmen herzustellen.

Der Einspruch des DA gegen eine geplante Maßnahme hat eigentlich aufschiebende Wirkung. In der Praxis funktioniert das bei Stundenplänen bzw. Lehrfächerverteilungen nicht. Die Einsprüche durchlaufen lange Instanzenwege, eine rechtlich bindende Entscheidung kommt oft zu spät.

Trotzdem ist es notwendig Einsprüche zu machen, wenn die Schulleitung wiederholt die Gesetze zum Nachteil der Bediensteten auslegt. Der Einspruch zeigt die Missstände auf und kostet den Schulleitungen zumindest zusätzliche Arbeit und Erklärungen bei übergeordneten Dienststellen bzw. der Schulaufsicht.

Das Einvernehmen ist über jede Art der Diensterteilung an der Dienststelle herzustellen:

- Erstellung und Änderung des Dienstplanes (Lehrfächerverteilung, Stundenplan, Skikurseinteilung Betrauung mit besonderen Aufgaben.....)
- allgemeine Personalangelegenheiten
- Änderung bestehenden Arbeitsmethoden
- Einführung von EDV-gestützter Verwaltung, wenn personenbezogene Daten der Lehrenden er-

- hoben und verwaltet werden
- Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und Festlegen von Gegenmaßnahmen

5.2.2. Recht auf Mitwirkung (PVG § 9, Abs. 1)

5.2.2 Recht auf Mitwirkung (§9 PVG)

- Ernennungen, Überstellungen von Kollegen und Kolleginnen
- Auswahl für Aus- und Fortbildung (wird wegen Zusatzqualifikationen immer wichtiger!)
- Vorschüsse und Geldaushilfen
- Anordnung von Überstunden
- Erstellung von Grundsätzen für Belohnungen
- Gewährung von Sonderurlauben von über drei Tagen und Karenzurlauben ohne gesetzlichen Anspruch
- Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber
- vorzeitige Ruhestandsversetzung von Amts wegen
- Errichtung und Umbau von Amtsgebäuden bereits im Planungsstadium
- Entwicklungspläne und Zielvereinbarungen (Qualitätssicherung) gemäß § 18 Bundes-Schulaufsichtsgesetz

5.2.3. Recht auf Mitteilung (PVG § 9, Abs. 3)

- Aufnahme eines*r Bediensteten, Dienstzuteilung oder Versetzung
- beabsichtigte Disziplinaranzeige
- Ergebnis eines Disziplinarverfahrens
- gewährte Belohnungen
- ein Personalverzeichnis je Kalenderjahr

Weitere Rechte

- Vorschläge zum allgemeinen Nutzen (§9 PVG)
- auf Verlangen von Betroffenen in Einzelpersonalangelegenheiten bei der Schulleitung vorsprechen (auch wenn kein Rechtsanspruch darauf besteht)
- Teilnahme an behördlichen Besichtigungen der Dienststelle